**Öffentliche Bekanntgabe**

**der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:** Errichtung einer offenen Grundwasserhaltung für den Neubau eines Naturfreibades mit zugehöriger Freiflächen- und Parkanlage auf dem Gelände des Eckermannparkes der Stadt Winsen (Luhe).

**Vorhabenträger:** Stadt Winsen (Luhe)

**Betroffenheit:** Gemarkung: Winsen (Luhe); Flur: 17; Flurstücke: 141/3

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Antrag vom 17.08.2023 - vollständig vorgelegen am 04.09.2023 – beantragte die Stadt Winsen beim Landkreis Harburg die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.08.2023 für die temporäre Grundwasserhaltung in Verbindung mit der Entnahme von Wasser und Versickerung auf der Fläche bzw. Wiedereinleitung in den umliegenden Graben 12 des Anlagenstandortes. Hintergrund ist der Neubau eines Naturfreibades mit zugehöriger Freiflächen- und Parkanlage. Das Freibad, welches einem großen Badesee gleicht, umfasst Flachwasserzonen, Nichtschwimmer- und Schwimmerbereiche und erhält eine maximale Wassertiefe von 1,80 m auf einer Beckensohlhöhe von +4,70 mNN. Der Großteil der Beckensohle liegt mit Wassertiefen von 0,30-1,35 m um einiges höher. Der Wasserspiegel wird um 20 cm auf eine Höhe vom +6,50 mNN angehoben. Zusätzlich soll als Badeattraktion eine Kletterwand dienen, für die ein kleinflächiger vertiefter Bereich in Betonbauweise als „weiße Wanne“, mit entsprechender Wassertiefe von 2,65 m auf einer Sohlhöhe von +3,85 mNN ausgebildet wird. Durch dieses Höhenkonzept bedarf es für den Bau der oben genannten Beckenbereiche einer offenen Grundwasserhaltung, im Falle von hoch anstehendem Grundwasser. Zur Herstellung des Freibades sind Erdarbeiten notwendig, die für die Herstellung der Tiefwasserbereiche in den anstehenden Grundwasserkörper vorstoßen. Sowohl Flachwasser- wie Tiefwasserbereiche werden ohne den Einsatz von Stahlbetonbauweisen ausgeführt. Die großflächige Beckensohle wird ohne den Einsatz einer Stahlbetonsohle hergestellt und orientiert sich an Bauweisen von Teichen, also einer Folienabdichtung auf einer verdichteten Tragschicht.

Für den Bau wurde zunächst mit einem geringen Fördervolumen und einem entsprechend kleinen Absenktrichter geplant. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis, für die Benutzung des Gewässers im Sinne des Zutagefördern und Ableiten des Grundwassers wurde am 01.08.2023 gem. §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Landkreis Harburg an die Stadt Winsen (Luhe) erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis genehmigte eine durchschnittliche Förderleistung der Pumpe von 12m³/h = 288 m³/d und insgesamt 2.880 m³. Dabei durfte eine Förderdauer von insgesamt 10 Tagen nicht überschritten werden.

Die Bauarbeiten wurden am 14.08.2023 aufgenommen. Sowohl höhere Niederschlagsmengen der letzten Wochen als auch fehlerhafte Annahmen, wirkten sich entsprechend auf den Gesamt-Grundwasserstand aus, sodass die Werte der wasserrechtlichen Erlaubnis deutlich nicht eingehalten werden konnten. Nach neuen Berechnungen wird eine durchschnittliche Förderleistung vom 75 m³/h notwendig. Aufgrund des erhöhten Grundwasserspiegels verzögern sich die Arbeiten zudem zeitlich, sodass aktuell mit einer Grundwasserabsenkung von über 5,5 Wochen geplant wird. Insgesamt ergeben sich aus dargelegten Berechnungen ca. 70.200 m³ Grundwasser, welche im Rahmen der Grundwasserhaltung gefördert werden.

Die im Rahmen des Änderungsverfahrens nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 17.08.2023 und mit Ergänzungen vom 28.08.2023, 30.08.2023 und 04.09.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

**Begründung und Entscheidung**

**Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:**

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Pflicht zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung besteht hier gem.

Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Sofern die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Da die standortbezogene Prüfung auf erster Stufe ergab, dass besondere Gegebenheiten gem. der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ist die weitergehende Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

**Einhaltung der Prüffrist:**

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 12.10.2023. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen und bekannt gemacht werden.

**Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):**

Die am 17.08.2023 und am 28.08.2023, 30.08.2023 und 04.09.2023 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

**Merkmale des Vorhabens:**

Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Grundwasserhaltung. Die Dauer der Wasserhaltung soll auf ca. 5,5 Wochen (39 Tage) begrenzt werden.

Im Anschluss an die Grundwasserabsenkung erfolgt eine weitere Grundwasserabsenkung zur Sanierung des Weiherbogens im Eckermannpark, Winsen (Luhe). Die genaue Berechnung der durchschnittlichen Förderleistung zu dieser geplanten Grundwasserabsenkung liegen noch nicht vor, werden aber grob auf mehr als insgesamt 40.000 m³ für die Dauer von 71 Tagen geschätzt. Der Antrag liegt der Unteren Wasserbehörde vor. Da die beiden Vorhaben in einem engen sowohl zeitlichen als auch örtlichen Zusammenhang bestehen, werden diese als kumulierend betrachtet.

**Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Die betroffene Fläche des Vorhabens liegt im Wasserschutzgebiet Winsen/Stelle/Ashausen, Zone IIIA. Mengenmäßig ist die Grundwasserentnahme durch die hohe nutzbare Dargebotsreserve des relevanten Grundwasserkörpers Ilmenau Lockergestein links (21,08 Mio. m³/a) gedeckt. Die Grundwasserentnahme ist in einem Gebiet geplant, in dem der untere Teil des Grundwasserleiters versalzt ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Versalzung den zweiten Grundwasserleiterbetrifft und dass dieser von dem hier maßgeblichen flachen Entnahmehorizont durch relativ mächtige Ablagerungen des geringdurchlässigen Lauenburger Komplexes getrennt ist, sodass ein entnahmebedingter Salzwasseraufstieg in höhere Schichten als wenig wahrscheinlich anzunehmen ist. Die Grundwasserentnahme zu Zwecken der Trinkwassergewinnung erfolgt aus tieferliegenden Schichten. Negative Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung sind nicht zu befürchten.

Durch das Vorstoßen in den Grundwasserkörper entsteht um die Bohrstellen herum ein unterirdischer Absenktrichter, dessen äußere Grenzen eine maximale Reichweite von 80 m aufweist, wobei der mittlere gemessene Grundwasserspiegel an dieser Stelle 4,13 mNN beträgt, im inneren Radius mit einer Reichweite von 28 m 3,70 mNN. Auf Grund der Reichweite des Absenktrichters sind Teilbereiche des FFH-Gebiets 212 Gewässersystem der Luhe und untere Neetze direkt von der Grundwasserabsenkung betroffen. Die rechnerisch ermittelten Auswirkungen dieser Grundwasserabsenkung erstrecken sich bis auf den westlichen Bereich des FFH-Gebiets. Es handelt sich um folgende grundwasserabhängige Biotope und Lebensraumtypen (LRT), welche auf Grund der Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden könnten (Darstellung erfolgt entsprechend der Entfernung zum Absenktrichter):

* Sumpfiger Weiden-Auwald & Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche
* Landröhricht (NR, nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt)
* Mäßig ausgebauter Bach
* Nährstoffreiche Nasswiese (GNR, nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt)
* Bach- und sonstige Uferstaudenflur (§30 BNatSchG gesetzlich geschützt)
* Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsubstrat (FFF).

Die Reichweite des Absenktrichters erstreckt sich bis auf den Sumpfigen Weiden-Auwald bzw. Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche. Für diesen Biotoptyp wird gem. RASCH (2004) eine hohe Grundwasserabhängigkeit zu Grunde gelegt, wobei die Bäume der Auen Grundwasser bis zu einer maximalen Tiefe von ca. 5 m unter Geländeoberfläche nutzen können. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die temporäre Grundwasserabsenkung auf 4,13 mNN in diesem Bereich nicht zu einer nachhaltigen Schädigung des Auwalds führen wird. Nährstoffreiche Nasswiesen sowie Landröhrichte sind ebenfalls im hohen Maße von einer Grundwasserverfügbarkeit abhängig. Für Bach und sonstige Uferstaudenfluren wird eine mittlere Grundwasserabhängikeit angegeben. Die Luhe unterliegt im betrachteten Abschnitt einem regulierten Wasserstand durch das Luhewehr sowie dem vorgelagerten Ilmenau-Sperrwerk. Durch diese Regulierung kann einem Trockenfallen entgegengewirkt werden. Da das Wasser der Luhe im Austausch mit dem Grundwasserkörper steht, dürfte ein hoher Wasserstand begünstigend auf den Grundwasserstand wirken.

Durch die stark erhöhten Werte der Grundwasserhaltung ergibt sich zunächst eine erhöhte Gefahr einer Beeinträchtigung des Auwalds sowie des Landröhrichts. Allerdings sprechen folgende Anhaltspunkte gegen eine mögliche Beeinträchtigung:

Der gemessene Grundwasserspiegel im Bereich des Auwaldes beträgt im Mittel 4,13 mNN. Allerdings vermögen Bäume von Auwäldern in einer Tiefe von 5 m Grundwasser zu nutzen, weshalb eine Beeinträchtigung durch die Grundwasserentnahme sehr unwahrscheinlich ist. Durch die Kapillarwirkung der Bäume profitiert auch die sonstige Vegetation.

Auwälder sind in der Lage, längere Trockenperioden zu überdauern. Da durch das regulierte Luhewasser ein hoher Wasserstand gewährleistet werden kann und der Auwald mit diesem in Austausch steht, ist die Möglichkeit einer aktuellen Austrocknung sehr gering.

Im zentralen Bereich des Auwaldes ist eine Messstelle einzurichten, welche mit Dataloggern zu versehen ist. Eine Versiegelung ist in jedem Fall zu vermeiden, um flächenhafte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. dessen Vegetation zu vermeiden. Im Falle einer erheblichen Absenkung des Grundwassers ist eine Teilversickerung angezeigt, um Schäden auf die grundwasserabhängigen Landökosysteme im Vorfeld pro-aktiv abwenden zu können. Diese wird in Absprache zwischen Auftraggeber, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde sowie der ökologischen Baubegleitung getroffen. Bei einer direkten Einleitung in Gewässer dürfen dabei keinerlei gewässerrelevanten stofflichen Grenzwerte nach geltenden Regelwerken überschritten werden. Im Vorfeld der Verrieselung müssen Untersuchungen des stofflichen Zustands von Graben 12 sowie der Luhe vorgenommen werden, um ggf. eine Verschlechterung durch die Verrieselung feststellen zu können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der geplanten kumulierenden Wasserhaltungen im Eckermannpark nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach der Definition des UVPG, auszugehen. Der Grundwasserstand wird über mehrere Grundwassermessstellen überwacht. Durch eine durchzuführende Ökologische Baubegleitung wird der Zustand der stark grundwasserabhängigen Biotope regelmäßig überwacht. Auch nach Abschluss der Wasserhaltung ist nach ca. einem halben bis einem Jahr der Zustand zu prüfen, da sich ggf. grundwasserbedingte Schäden an Gehölzbeständen mit einer zeitlichen Verzögerung einstellen können.

**Somit kann das Vorhaben mit den von der Zulassungsbehörde vorgesehen Auflagen und Nebenstimmungen natur- und umweltverträglich gestaltet werden. Dies schließt die kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben, insbesondere der anschließenden Grundwasserabsenkung am Weiherbogen mit ein.**

**Das geplante Grundwasserhaltung von ca. 70.200 m³ für das Naturfreibad und den mit der Grundwasserhaltung des Weiherbogens kumulierten Fördervolumen von insgesamt mehr als 100.000 m³** **ist fachlich korrekt, konkret und prüfbar dargelegt worden. Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme zieht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen mit sich, die eine UVP erforderlich machen würden. Unter der regelmäßigen Überwachung der ökologischen Baubegleitung sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Um Vorkehrungen zu treffen, ist eine Messstelle im Bereich des Auwalds einzurichten und je nach aktuellem Zustand ist flexibel mit den o.g. Maßnahmen zu reagieren.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.**

Winsen (Luhe), 18.09.2023

Landkreis Harburg

-Untere Wasserbehörde-